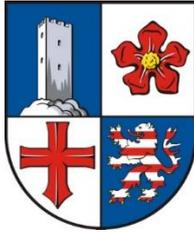


Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Prüfer Revisionsamt:	Frau Hefner, Herr Knauf und Herr Kadel
Beginn der Prüfung:	14.01.2020 um 10:00 Uhr
Prüfungszeit:	vom 14.01.2020 bis 07.09.2020
Zahl der Prüfungstage:	68,25 Tage
Ort der Prüfung:	Landratsamt Heppenheim

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	I
Anlagen	II
A. Vorbemerkungen.....	1
I Rechtliche Grundlagen.....	1
I.1 Prüfungsauftrag und –umfang.....	1
I.2 Vorangegangenes Haushaltsjahr	2
I.3 Geprüftes Haushaltsjahr	2
II Prüfungsgrundsätze.....	5
B. Prüfungshandlung und -ergebnis.....	6
I Inventar / Inventur.....	6
II Bilanz.....	7
III Ergebnisrechnung	27
III.1 Ordentliches Ergebnis.....	27
III.2 Außerordentliches Ergebnis.....	33
III.3 Teilergebnisrechnungen.....	34
IV Finanzrechnung.....	35
V Anhang zum Jahresabschluss.....	39

VI	Rechenschaftsbericht	41
VII	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	42
VII.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	42
VII.2	Liquiditätskredite	45
VII.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr	46
VIII	Buchführung und Software	47
IX	Schlussgespräch	48
X	Prüfungsvermerk des Revisionsamtes	49

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ff.	fortfolgende
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Hessen
GemKVO	Gemeindekassenverordnung Hessen
GG	Grundgesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HKO	Hessische Landkreisordnung
HMdIuS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben Hessen
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
i.V.m.	in Verbindung mit
S.	Satz
stv.	Stellvertretender
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
VV	Verwaltungsvorschriften

Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018	01
Ergebnisrechnung zum 31.12.2018	02
Finanzrechnung zum 31.12.2018	03

A. Vorbemerkungen

I Rechtliche Grundlagen

I.1 Prüfungsauftrag und –umfang

Der Jahresabschluss 2018 des Kreises Bergstraße wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 02.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013.

Das Ergebnis dieser Prüfung, welche gem. den Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO durchgeführt wurde, ist in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Der Jahresabschluss ist gem. § 113 HGO mit diesem Bericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig, § 130 Abs. 1 S. 1 HGO i. V. m. § 52 HKO.

I.2 Vorangegangenes Haushaltsjahr

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 wurde am 18.03.2019 vom Kreistag gem. § 114 Abs. 1 HGO beschlossen; gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit von 25.03. bis 05.04.2019 erfolgte am 23.03.2019 sowohl im Bergsträßer Anzeiger als auch im Starkenburger Echo.

I.3 Geprüftes Haushaltsjahr

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vom 11.12.2017.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 13.04.2018 ohne Bedingungen unter Einzelgenehmigungsvorbehalt der Investitionskredite.

Ein Haushaltssicherungskonzept wäre gem. § 24 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 92 Abs. 5 HGO aufzustellen gewesen, da noch Altfehlbeträge aus Vorjahren vorlagen. Im Rahmen des Landesprogrammes „Hessenkasse“ wurden die bestehenden Altfehlbeträge zum 31.12.2018 mit der Nettosition verrechnet und vollständig abgebaut. Aus diesem Grund war die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 16.12.2019 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen.

Danach besteht nach § 112 Abs. 2 HGO der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Zudem ist er nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind gem. § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,
 - die Verbindlichkeiten,
 - die Rückstellungen, sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses mit allen Unterlagen erfordert gem. Ziffer 1 der Hinweise zu § 128 HGO eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind (Vollständigkeitserklärung).

Die oben genannten Unterlagen sowie der Aufstellungsbeschluss lagen zum Prüfungsbeginn vollumfänglich vor.

Die Vollständigkeitserklärung benennt folgende Auskunftspersonen:

- Herr Martin Medert
- Herr Dieter Hohmann
- Herr Tobias Brück
- Herr Andreas Juch

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

Der Beschluss des Kreisausschusses über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte erst in dessen Sitzung am 16.12.2019.

1. Prüfungsfeststellung

II Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung wurde gem. risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Sie umfasste auch die Gesetzmäßigkeit; dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Es erfolgten einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Kreisausschusses möglich ist.

Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

B. Prüfungshandlung und -ergebnis

I Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gem. § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die letzte Inventur wurde zum 31.12.2016 durchgeführt.

Im Prüfungszeitraum fand nach Auskunft der Verwaltung die nächste Inventur zum Stichtag 31.12.2019 statt.

Die Prüfung dieser Inventur seitens der Revision erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019.

Die Inventurrichtlinie aus dem Jahr 2006 enthält noch Bestimmungen der GemHVO-Doppik.

Weiterhin werden in der Richtlinie vier Inventurbereiche festgelegt, Inventurteams (verantwortliche Organisationseinheiten) definiert und verantwortliche Mitarbeitende benannt.

Insbesondere aufgrund geänderter Verantwortlichkeiten und ausgeschiedener Mitarbeitenden wäre die Richtlinie zu aktualisieren gewesen. Die Aktualisierung steht noch aus und ist für das Jahr 2021 geplant.

2. Prüfungsfeststellung

II Bilanz

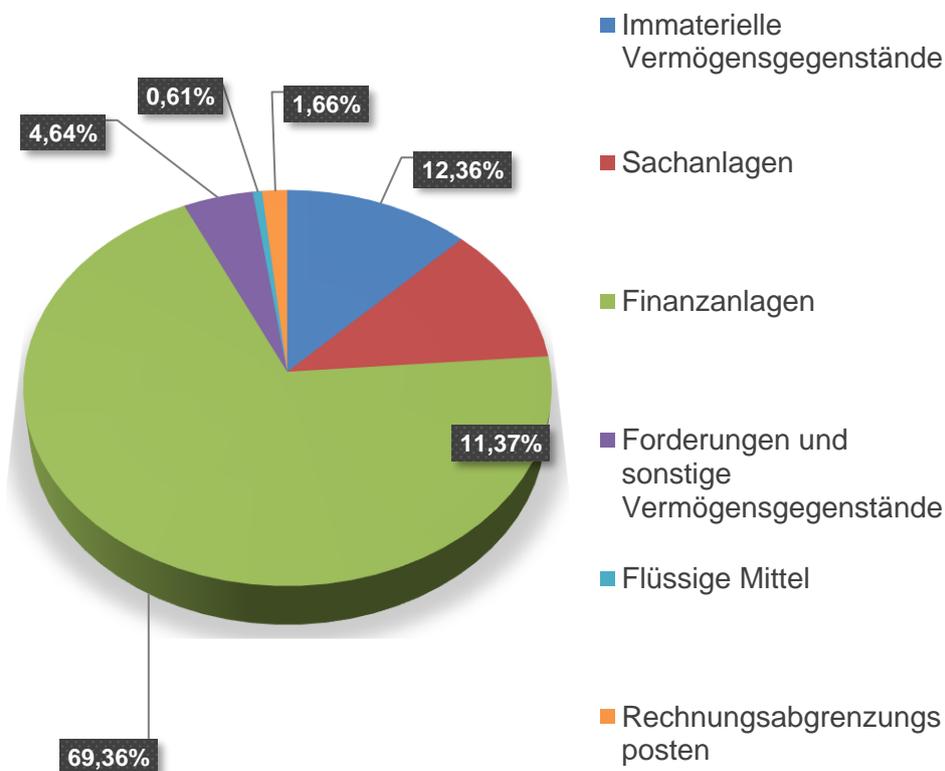
	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	510.724.423,69	101,90
Bilanzsumme zum 31.12.2017	501.180.710,14	100,00
Veränderung zum Vorjahr	9.543.713,55	1,90

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage 01 beigelegt. Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt, die Nummerierung bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Modells 20 zu § 49 GemHVO und ist deshalb nicht durchgehend.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Erläuterungen zu den folgenden Positionen sich auf die wesentlichen Prüfungshandlungen beziehen und nicht vollständig alle Buchungsvorgänge der jeweiligen Bilanzposition erläutert werden.

AKTIVA



1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	373.055,24	95,82
Bilanzsumme zum 31.12.2017	389.325,93	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-16.270,69	-4,18

Zugänge gab es unter anderem aufgrund der Aktivierung des Rechnungsworkflows von den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (Plus von rund 52.000 €). Weitere Zugänge bestanden in Höhe von rund 242.000 €, darunter rund 150.000 € für die Lieferung von Microsoft-Software im Rahmen des Enterprise Agreement.

Abschreibungen fielen in Höhe von rund 310.000 € an.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	62.750.066,56	115,72
Bilanzsumme zum 31.12.2017	54.225.447,84	100,00
Veränderung zum Vorjahr	8.524.618,72	15,72

In 2018 gab es Zugänge von rund 11.682.000 €. Die größten Zugänge resultierten dabei aus einem investiven Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft für die „investive Schulumlage 2018“ (6.220.000 €) und einem weiteren investiven Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft für den Ankauf des Verwaltungsgebäudes in der Gräffstr.7-9 in Heppenheim (4.200.000 €).

Die Abschreibungen auf geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse beliefen sich auf rund 3.157.000 €.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	345.868,25	92,68
Bilanzsumme zum 31.12.2017	373.193,63	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-27.325,38	-7,32

Die Veränderungen bei den Bauten waren im Jahr 2018 in Gänze auf die Abschreibungen zurückzuführen.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	41.285.364,99	107,09
Bilanzsumme zum 31.12.2017	38.550.805,29	100,00
Veränderung zum Vorjahr	2.734.559,70	7,09

In dieser Bilanzposition hat der Kreis ausschließlich die Kreisstraßen bilanziert.

Folgende Maßnahmen wurden aufgrund ihrer (weitest gehenden) Fertigstellung von den Anlagen im Bau zum Infrastrukturvermögen umgebucht:

- K36, OD Grein bis Kreisgrenze (rund 286.000 €)
- K11, Deckenerneuerung im Hocheinbau freie Strecke (rund 775.000 €)
- K11, Erneuerung Durchlass Freie Strecke (155.000 €)
- K67, Zwingenberg, Umbau Knotenpunkt zu KVP (rund 182.000 €)
- K21, Freie Strecke Zotzenbach (rund 738.000 €)
- K55, Raidelbach – Gadernheim, Erneuerung (rund 1.402.000 €)
- K205, grundhafte Erneuerung (rund 134.000 €)

Weitere Zugänge gab es in Höhe von rund 536.000 €. Davon fielen insbesondere rund 168.000 € als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Maßnahme „K11, Deckenerneuerung im Hocheinbau freie Strecke“ an.

Außerordentliche Abschreibungen ergaben sich in Höhe von rund 67.000 €.

Die Höhe der ordentlichen Abschreibungen belief sich auf rund 1.407.000 €.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	2.083.486,52	103,44
Bilanzsumme zum 31.12.2017	2.014.288,44	100,00
Veränderung zum Vorjahr	69.198,08	3,44

Zugängen (insbesondere bei Büroausstattung) von rund 432.000 € standen ordentliche Abschreibungen von rund 354.000 € und außerordentliche Abschreibungen von rund 8.000 € entgegen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	732.452,61	24,53
Bilanzsumme zum 31.12.2017	2.986.460,21	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-2.254.007,60	-75,47

Zugänge gab es in 2018 in Höhe von rund 1.470.000 €. Die größten Zugänge entstanden dabei infolge von Straßenbaumaßnahmen an der K 11 (Plus von rund 715.000 €), K 67 (Plus von rund 288.000 €) und der K 36 (Plus von rund 277.000 €)

Abgänge ergaben sich aufgrund der Aktivierung fertiggestellter Straßenbaumaßnahmen (Minus von rund 3.672.000 €) beim Infrastrukturvermögen und des Rechnungsworkflows (Minus von rund 52.000 €) bei den Lizenzen.

1.3 Finanzanlagen

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	1.659.564,51	109,87
Bilanzsumme zum 31.12.2017	1.510.414,46	100,00
Veränderung zum Vorjahr	149.150,05	9,87

Der Zugang ist auf die Versorgungsrücklage 2018 zurückzuführen.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	475.672,26	93,70
Bilanzsumme zum 31.12.2017	507.664,31	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-31.992,05	-6,30

Die Veränderung zum Vorjahr resultiert aus Tilgungsleistungen für die gewährten Darlehen.

2 Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die im Vorjahr getroffene Feststellung der Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuch (Finanzbuchhaltung zu Debitoren- / Kreditorenbuchhaltung) besteht weiterhin.

Zum Jahresabschluss 2018 war seitens der Finanzabteilung kein Abgleich zwischen Haupt- und Nebenbuch durchgeführt worden, da zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung die in der letzten Prüfung angeregte Exportmöglichkeit einer Offene-Posten-Liste aus Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung noch nicht zur Verfügung stand.

Mittlerweile existiert diese Auswertungsmöglichkeit.

In einem gemeinsamen Termin zwischen Finanzabteilung und Revisionsamt wurden einige Tests zu den bestehenden Differenzen durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass diese – zumindest in Teilen – auf eine frühere fehlerhafte Programmeinstellung im Zusammenhang mit Niederschlagungen zurückzuführen sind, die Jahre zurückreichen.

Die abschließende Fehlersuche und letztendliche Bereinigung der Differenzen wird als sehr zeitaufwändig eingeschätzt.

Die Finanzabteilung ist sich der Bedeutung dieses aus unserer Sicht notwendigen Schritts aber bewusst und plant ihn für den Jahresabschluss 2020.

3. Prüfungsfeststellung

2.4 Flüssige Mittel

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Flüssige Mittel	3.128.815,34	498.098,76
Verbindl. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	5.000.000,00	178.850.000,00
Verbindl. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung bei Beteiligungen	0,00	0,00
Netto-Liquidität	-1.871.184,66	-178.351.901,24

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen / Kontoauszüge nachgewiesen.

In der ab 2019 gültigen HGO heißt es in § 106 Abs. 1: „Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.“

Diesen zukünftigen Grundsatz würde der Kreis Bergstraße Ende 2018 somit noch deutlich verfehlen.

Bei der Prüfung der Flüssigen Mittel fiel auf, dass die Nebenkassen nicht auf dem im KVKR verbindlich vorgeschriebenen Konto (2881) gebucht und daher weder bei den Flüssigen Mitteln noch im Tagesabschluss enthalten sind. Stattdessen sind sie bei den Sonstigen Vermögensgegenständen bilanziert. Auf die entsprechenden Feststellungen im Rahmen der Kassenprüfungen 2011 und 2016 wird verwiesen.

4. Prüfungsfeststellung

3 Rechnungsabgrenzungsposten

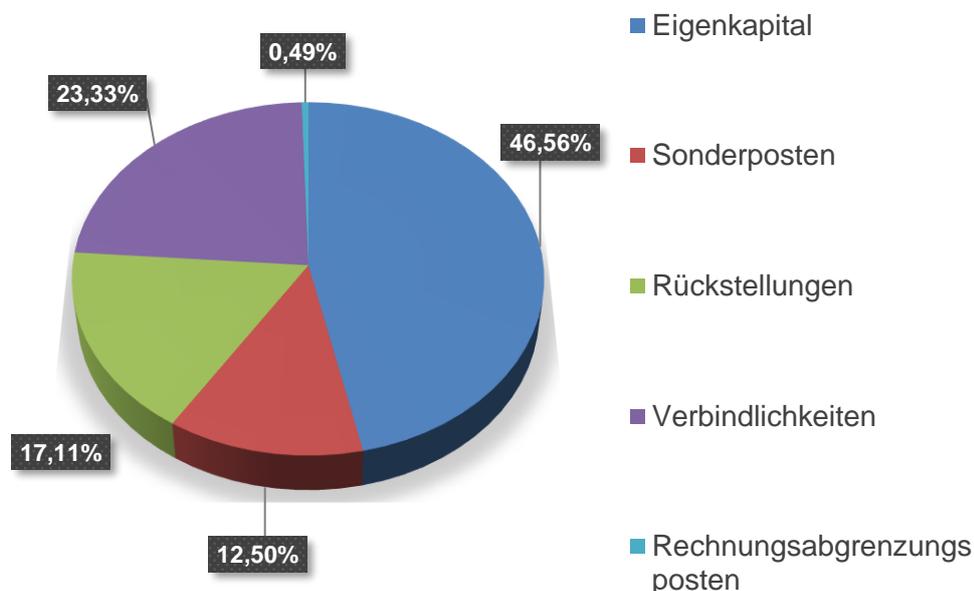
	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	8.462.322,06	92,89
Bilanzsumme zum 31.12.2017	9.109.760,29	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-647.438,23	-7,11

Gem. § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es wurden für folgende Positionen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

▪ Transferzahlungen:	7.795.924,54 €
▪ Beamtenbezüge 01/2019:	538.524,86 €
▪ Lieferung und Leistung:	77.872,66 €
▪ Ansparraten:	50.000,00 €.

PASSIVA



1 Eigenkapital

1.1 Netto-Position

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	228.514.297,00	119,94
Bilanzsumme zum 31.12.2017	190.516.467,33	100,00
Veränderung zum Vorjahr	37.997.829,67	19,94

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Eine Veränderung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt.

Die Schlussbilanz weist zum 31.12.2018 insgesamt 228.514.297,00 € aus.

Damit zeigt sich eine Veränderung i. H. v. 37.997.829,67 € gegenüber der Vorjahresbilanz.

Die Netto-Position erhöhte sich zum einen um rund 45.160.000 € aufgrund der in 2018 durchgeführten Umbuchung der Kreditablösung des Kommunalen Schutzschirmes gemäß § 9 der Schutzschirmverordnung von den Sonderposten.

Eine weitere Erhöhung ergibt sich aus Verrechnung aufgrund der Hessenkasse in Höhe von 8.987.584,94 €.

Zudem reduzierte sich die Netto-Position aufgrund der Verrechnung der außerordentlichen Fehlbeträge bis zum Jahr 2013 in Höhe von 16.149.281,45 €.

Die Reduzierung der Netto-Position aufgrund der Verrechnung der außerordentlichen Fehlbeträge bis zum Jahr 2013 in Höhe von 16.149.281,45 € erfolgte mit Verweis auf § 25 Abs. 4 GemHVO. Dieser Paragraph sieht vor, dass ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden soll.

Durch Änderung der GemHVO für das Jahr 2016 entfiel allerdings die zuvor gegebene Möglichkeit, einen nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichenen Fehlbetrag mit der Netto-Position zu verrechnen, wodurch im Jahresabschluss 2015 letztmalig die Verrechnung von jahresbezogenen Fehlbeträgen im außerordentlichen Ergebnis der Haushaltsjahre bis einschließlich 2010 möglich war.

Die Verrechnung der außerordentlichen Fehlbeträge bis zum Jahr 2013 in Höhe von 16.149.281,45 € mit der Netto-Position im Jahresabschluss 2018 entbehrt somit einer rechtlichen Grundlage.

Dadurch hätte statt der in 2018 gebildeten Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.310.576,72 € der Fehlbetrag aus Vorjahresergebnissen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9.838.704,73 € weiterhin vorgetragen werden müssen.

5. Prüfungsfeststellung

1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	6.310.576,72	0,00
Bilanzsumme zum 31.12.2017	0,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	6.310.576,72	0,00

Wir verweisen auf unsere Feststellung unter Punkt 1.1 Netto-Position.

1.2.3 Sonderrücklagen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	2.900.000,00	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2017	2.900.000,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Die im Vorjahr passivierte Rücklage für die Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums wurde in 2018 nicht in Anspruch genommen und blieb in ihrer Höhe daher unverändert.

1.3 Ergebnisverwendung

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Ergebnisvortrag	0,00	-119.864.816,89
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	-111.778.916,36
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	-8.085.900,53
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	72.393,58	25.193.029,66
Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	0,00	26.945.833,86
Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	72.393,58	-1.752.804,20

Die Behandlung entstandener Jahresüberschüsse ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt. Nach § 25 Abs. 3 GemHVO können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Nach Auskunft der Kommunalaufsicht im Regierungspräsidium Darmstadt ist daher das ordentliche Ergebnis bereits zum 31.12. des Abschlussjahres (2018) mit dem Fehlbetrag aus Vorjahren zu verrechnen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren mit der Netto-Position verrechnet.

Bezüglich der Verrechnung der außerordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren verweisen wir auf unsere Feststellung unter Punkt 1.1 Netto-Position.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	60.255.558,84	97.195.382,07
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	0,00	0,00
Investitionsbeiträge	0,00	0,00
Summe	60.255.558,84	97.195.382,07

Die wesentlichen Veränderungen dieser Bilanzposition in 2018 sind auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Die Bilanzposition reduzierte sich um rund 45.160.000 € aufgrund der in 2018 durchgeführten Umbuchung der Kreditablösung des Kommunalen Schutzschirmes gemäß § 9 der Schutzschirmverordnung von den Sonderposten zur Netto-Position.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten belief sich in 2018 auf rund 3.490.000 €.

Ein Teil der jährlichen Schlüsselzuweisungen wurde als investive Schlüsselzuweisung in Höhe von 4.825.000 € bei den Sonderposten als Zugang gebucht.

Die Umbuchung eines Teils der Schulumlage als sogenannte investive Schulumlage aus den Erträgen heraus hatte eine Erhöhung der Sonderposten um 6.220.000 € zur Folge.

Diese Umbuchung führte dazu, dass die Erträge aus Schulumlage um 6.220.000 € geschmälert wurden und stattdessen ein Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich gebildet wurde. Dieser wird über zehn Jahre hinweg ertragswirksam aufgelöst. Die ertragswirksame Auflösung des investiven Teils der Schulumlage 2018 betrug in 2018 rund 259.000 € (AfA-Start: 01.08.2018).

Hierdurch fiel die Ermittlung des Überschusses / Fehlbetrags im Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ und die damit einhergehende Zuführung an den Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes um rund 5.961.000 € geringer aus als ohne die Umbuchung der

Schulumlage. Somit wird in den Folgejahren auch ein geringerer Überschuss aus der Schulumlage 2018 für die Hebesatzermittlung zugrunde gelegt (Ziffer 18 der Hinweise zu § 41 GemHVO: „Der Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen (Abs. 8) wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet, wenn die tatsächlichen Erträge der Schulumlage (§ 50 Abs. 3 FAG) in dem Haushaltsjahr höher waren als die Aufwendungen, die mit der Schulumlage finanziert werden sollen (Kosten der Schulträgerschaft). Der gebildete Sonderposten ist im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen; dadurch wird der Umlagebedarf dieses Haushaltsjahres entsprechend reduziert“).

Die beschriebene Praxis im Haushaltsvollzug 2018, einen Teilbetrag der Schulumlage für investive Zwecke zu verwenden, ist aus Sicht des Revisionsamtes nicht zulässig. Diese Auffassung teilte sowohl das RP Darmstadt als auch das HMdIS.

Entsprechende Stellungnahmen sind dem Kreis seitens des RP Darmstadt zugegangen.

Demnach hat die Veranschlagung und Verbuchung der Schulumlage beim Landkreis ausschließlich als Ertrag bzw. Einzahlungen aus Erträgen zu erfolgen.

Das RP bittet, dies bei der Berechnung der Schulumlage für das nächste Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

6. Prüfungsfeststellung

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	366.210,82	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2017	366.210,82	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Gebucht sind hier weiterhin die im Zuge der Wiedereingliederung des Eigenbetriebs Rettungsdienst in 2017 übernommenen Überschüsse, die dort in Vorjahren entstanden waren.

In 2018 ergab sich keine Veränderung der Bilanzposition.

Bezüglich solcher Sonderposten für den Gebührenaussgleich besagt § 41 Abs. 7 GemHVO: „Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.“

Eine Über- / Unterdeckung des Gebührenbereichs Rettungsdienst in 2018 hätte zu einer Anhebung bzw. Reduzierung dieser Bilanzposition führen müssen. Eine solche unterblieb.

Eine Nachkalkulation / -berechnung für das Haushaltsjahr 2018 für den Bereich Rettungsdienst konnte uns zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	3.243.356,82	96,69
Bilanzsumme zum 31.12.2017	3.354.287,21	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-110.930,39	-3,31

Unter dieser Bilanzposition findet sich der Teil der Schulumlage 2017, der die Aufwendungen, zu deren Ausgleich die Umlage erhoben wird, überstiegen hatte (rund 722.000 €), sowie als Zugang der entsprechende Teil der 2018er Schulumlage (rund 2.520.000 €). Ertragswirksam aufgelöst wurden in 2018 die Überschüsse der Schulumlage 2016 (rund 2.633.000 €).

3 Rückstellungen

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	64.131.499,28	55.555.635,68
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00	0,00
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	23.241.346,68	17.980.863,75
Summe	87.372.845,96	73.536.499,43

§ 39 Abs. 1 GemHVO enthält diejenigen ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen, für die Rückstellungen zu bilden sind.

Nach § 39 Abs. 2 GemHVO können für weitere ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen gebildet werden, insbesondere für

1. Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden
2. die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
3. die Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen.

Den Hauptbestandteil dieser Bilanzposition machen mit 64.131.499,28 € die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die bisherige Verfahrensweise bei der Darstellung der Pensions- und Beihilferückstellungen entspricht nicht dem Bruttoprinzip, denn alle Geschäftsvorfälle wie Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamte, Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen, Auflösung von Pensionsrückstellungen, Umlage an die Versorgungskasse und Zuführungen zu Rückstellungen für Versorgungsempfänger werden saldiert über ein Sachkonto dargestellt.

Lt. Auskunft der Verwaltung soll ab dem Rechnungsjahr 2019 eine detailliertere Verfahrensweise umgesetzt werden.

8. Prüfungsfeststellung

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO sind Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen. Hierbei ist ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert anzuwenden.

Das Gutachten der Versorgungskasse Darmstadt weist eine Pensionsrückstellung in Höhe von 47.543.882 € aus.

Der Kreis Bergstraße hat jedoch eine Rückstellung von 53.231.987,44 € bilanziert. Die Zuführung im Berichtsjahr erfolgte in doppelter Höhe gegenüber der berechneten Zuführung zur Pensionsrückstellung.

Im Jahresabschluss wird auf Seite 38 hierzu erläutert, dass sich der Kreis nicht an den empfohlenen Rechnungszinsfuß von 6,0 % gehalten hat, sondern der von der Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz von 3,21 % als Grundlage zur Berechnung diente. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen des § 41 Abs. 6 GemHVO. Dieser setzt den zu nutzenden Rechnungszinsfuß auf sechs vom Hundert fest.

Der Rückstellungsbetrag auf Grundlage des Abzinsungssatzes von 3,21 % hätte lediglich im Rechenschaftsbericht als Vergleichswert benannt werden dürfen und müssen.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.742.000,00 €
Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	428.160,35 €
Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	1.999.610,69 €
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	112.943,75 €
Andere sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	18.958.631,89 €

Bei den Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten sind unter anderem Rückstellungen des Sozialamtes in Höhe von 4.905.000,00 € gebucht. Für Rückstellungen in Höhe von 305.000,00 € gibt es entsprechende Begründungen für die Rückstellungsbildung.

Folgende weitere Rückstellungen wurden gebildet:

Produkt 3040: 300.000,00 €

Begründet wurde die Rückstellungsbildung mit unvorhergesehenen Fallsteigerungen im Jahr 2019.

Dies entspricht nicht dem Modell der Rückstellungen, die gebildet werden sollen um Aufwendungen der richtigen Rechnungsperiode zuzuordnen. Zukünftige Verbindlichkeiten sind im Haushaltsplan entsprechend zu planen.

Weiterhin wurde vom Fachbereich angemerkt, dass es zeitverzögerte Abrechnungen innerhalb dieses Produktes mit Krankenkassen gibt, sodass der Ursprung des Aufwandes in 2018 zu finden ist. Hierfür hätten Rückstellungen gebildet werden können. Diese beziffert der Fachbereich auf 91.900,00 €. Diese wurden jedoch im Jahr 2019 nicht von den Rückstellungen in Anspruch genommen, sondern über außerordentliche Aufwendungen abgebildet. Wenn dieser Anteil in den Rückstellungen enthalten gewesen wäre, hätte hier kein außerordentlicher Aufwand gebucht werden dürfen.

Produkt 3080: 3.300.000,00 €

Die Rückstellung wurde laut Aussage des zuständigen Fachbereichs mit unklaren Entwicklungen bei der Landesfinanzierung ab 2019 begründet. Auch diese Begründung bildet keine Grundlage zur Bildung einer Rückstellung, da die Verursachung nicht im Haushaltsjahr 2018 begründet liegt.

Stattdessen wurden weitere Sachverhalte genannt, für die die Rückstellung laut Aussage des Fachbereichs Soziales verwendet werden könnte.

Sachverhalt 1:

Es gibt seit Jahren mit einem Träger strittige Verhandlungen zu Umsatzsteuer- und Nebenkostennachforderungen, woraus auf den Kreis Verbindlichkeiten für die Jahre 2017 und 2018 zukommen könnten.

Hier wäre eine Rückstellungsbildung in Höhe von 102.500,00 € möglich gewesen.

Sachverhalt 2:

Bereits seit 1997 läuft ein Streitverfahren mit dem LWV bezüglich eines schwerstpflegebedürftigen ausländischen Mitbürgers. In diversen Jahren gab es zwar Kostenanforderungen des LWV, eine Rückstellung für diesen Zweck wurde jedoch bisher nicht gebildet.

Nach Auskunft des Fachbereichs Soziales wurde im Haushaltsjahr 2019 eine Rückstellung für ein anhängendes Klageverfahren sowie für strittige Umsatzsteuer- und Nebenkostennachforderungen gebildet.

Die Rückstellung für das Klageverfahren war jedoch nicht bei den sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, sondern bei den Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren zu bilanzieren.

Produkt 3020: 1.000.000,00 €

Auch hier wurde die Rückstellungsbildung mit ungewissen Entwicklungen im Haushaltjahr 2019 begründet. Hierzu verweisen wir auf unsere vorherigen Ausführungen.

Laut Aussage des Fachbereichs Soziales werden unsere Anmerkungen bzgl. der periodengerechten Zuordnung von Verbindlichkeiten bei der Bildung von Rückstellungen in den folgenden Jahren beachtet.

Im Jahresabschluss ist zum Bilanzstichtag folgende freiwillige Rückstellung nicht gebildet worden:

- Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Diese Rückstellung sollte zur Ermittlung des Reinvermögens (Vollständigkeitsprinzips), der Periodenabgrenzung, der finanziellen Vorsorge und der Entwicklung von Risikobewusstsein gebildet werden.

10. Prüfungsfeststellung

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.710.443,84	20.345.470,97
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	984.211,30	1.009.211,30
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
Summe	20.694.655,14	21.354.682,27

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Für das Darlehen bei der Stadt Lampertheim (734.211,30 €) wurde der Vertrag sowie weitere Unterlagen vorgelegt.

Wie bereits im Vorjahr festgestellt, hat der Kreis im Bereich der Darlehen des Sonderinvestitionsprogramms die Darlehen lediglich mit dem Tilgungsanteil des Kreises bilanziert (5.123.223,38 €; Nettoausweis).

Bei Anwendung der Bruttomethode würde der Betrag der Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm mit 23.942.733,89 € ausgewiesen werden.

Entsprechend den geänderten Förderrichtlinien zur Umsetzung des Hess. Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 12.03.2010 ist bei der Verbuchung der SIP-Darlehen das Bruttoprinzip anzuwenden.

So sind die Darlehen bei den Verbindlichkeiten im Landesprogramm in voller Höhe und bei den Forderungen der Landesanteil in Höhe von 5/6 des Betrages auszuweisen.

Ebenso sind in der Finanzrechnung 5/6 der jährlichen Gesamttilgungsleistung als Einzahlung aus Investitionszuweisung des Landes und 6/6 der jährlichen Gesamttilgungsleistung als Auszahlung für die Tilgung von Investitionskrediten abzubilden. Dies obwohl es tatsächlich nur zu einem Zahlungsfluss in Höhe von jährlich einem Sechstel der Gesamttilgungsleistung an die Bank kommt.

11. Prüfungsfeststellung

Beim Bundesprogramm ist entsprechend Ziffer 12.2.2.2 der Förderrichtlinie zu verfahren und ebenfalls das Bruttoprinzip anzuwenden.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	5.000.000,00	2,80
Bilanzsumme zum 31.12.2017	178.850.000,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-173.850.000,00	-97,20

Aufgrund von Rückzahlungen und der Ablösung von Liquiditätskrediten im Rahmen des Hessenkassengesetzes durch das Land Hessen konnten die Liquiditätskredite im Berichtsjahr erheblich reduziert werden.

Diese betragen zum Bilanzstichtag 5.000.000,00 €.

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen / Kontoauszüge nachgewiesen.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	80.794.806,52	1.127,15
Bilanzsumme zum 31.12.2017	7.168.066,32	100,00
Veränderung zum Vorjahr	73.626.740,20	1027,15

Die Veränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Zugang der Verbindlichkeiten Hessenkasse i. H. v. 78,6 Mio. € im Rahmen des Schuldnerwechsels und der Ablösung von Liquiditätskrediten durch die WIBank zurückzuführen.

5 Rechnungsabgrenzungsposten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	2.520.266,80	83,73
Bilanzsumme zum 31.12.2017	3.010.153,85	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-489.887,05	-16,27

Auf der Passivseite sind gem. § 45 Abs. 2 GemHVO als Rechnungsabgren-

zungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In 2018 wurden im Wesentlichen passive Rechnungsabgrenzungsposten für Transferzahlungen gebildet (2.500.000 €).

III Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

III.1 Ordentliches Ergebnis

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Summe der ordentlichen Erträge	446.034.083,38	426.717.819,24
Summe der ordentlichen Aufwendungen	428.823.292,66	395.525.664,71
Finanzerträge	159.928,60	119.202,53
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	2.150.051,88	4.365.523,20
Ordentliches Ergebnis	15.220.667,44	26.945.833,86

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Erträgen sind die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen (rund 204.150.000,00 €), die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (rund 105.400.000,00€) und die Erträge aus Transferleistungen (rund 90.500.000,00 €) mit insgesamt rund 400.050.000,00 €.

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Aufwendungen sind die Transferaufwendungen (rund 194.350.000,00 €), die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen (rund 79.140.000,00 €) und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen (rund 56.570.000,00 €) mit insgesamt rund 330.060.000,00 €.

Ordentliche Erträge

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	19.584.978,78	148,79
Ergebnis zum 31.12.2017	13.162.413,23	100,00
Differenz zum Vorjahr	6.422.565,55	48,79

Hier kam es zu Mehrerträgen von 8.881.178,78 € gegenüber dem Ansatz.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Mehrerträge bei den öffentlich-rechtlichen Gebühren für Bleibeberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften in Höhe von 7.812.446,71 €.

3 Kostenersatzleistungen und –erstattungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	16.045.249,95	102,44
Ergebnis zum 31.12.2017	15.662.360,72	100,00
Differenz zum Vorjahr	382.889,23	2,44

Der Planansatz wurde um 1.389.591,95 € übertroffen. Mindererträge bei den Kostenerstattungen von Gemeinden in Höhe von 6.258.545,54 € stehen Mehrerträge bei den Kostenerstattungen vom Land in Höhe von 7.309.854,01 € gegenüber.

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	204.154.668,16	109,93
Ergebnis zum 31.12.2017	185.712.292,87	100,00
Differenz zum Vorjahr	18.442.375,29	9,93

Die Kreis- und Schulumlage sind gegenüber dem Vorjahr um 18.442.375,29 € gestiegen.

In der Ergebnisrechnung sind 74.668,16 € mehr nachgewiesen als geplant.

6 Erträge aus Transferleistungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	90.546.939,96	106,60
Ergebnis zum 31.12.2017	84.943.810,33	100,00
Differenz zum Vorjahr	5.603.129,63	6,60

Hier kam es zu Mindererträgen von insgesamt 12.561.857,04 € gegenüber der Haushaltsplanung. Die Mindererträge sind im Wesentlichen bei den Rückzahlungen gewährter Hilfen nach dem AsylbLG (5.870.134,24 €) sowie den Leistungsbeteiligungen (6.407.802,71 €) entstanden.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	105.429.687,75	91,11
Ergebnis zum 31.12.2017	115.713.576,37	100,00
Differenz zum Vorjahr	-10.283.888,62	-8,89

Die Mindererträge gegenüber dem Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land in Höhe von 10.383.451,83 €.

Der Jahresabschluss weist 3.406.265,25 € weniger aus als geplant. Der Minderertrag gegenüber dem Planansatz kommt insbesondere durch die Abweichung bei den anderen sonstigen Zuweisungen des Landes in Höhe von 2.988.030,87 € zustande.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	6.122.379,75	57,36
Ergebnis zum 31.12.2017	10.673.866,31	100,00
Differenz zum Vorjahr	-4.551.486,56	-42,64

In der Ergebnisrechnung sind 281.949,75 € mehr nachgewiesen als veranschlagt.

9 Sonstige ordentliche Erträge

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	4.111.584,44	529,55
Ergebnis zum 31.12.2017	776.436,67	100,00
Differenz zum Vorjahr	3.335.147,77	429,55

Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr resultiert überwiegend aus den Erträgen aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 3.557.066,06 €.

Die sonstigen ordentlichen Erträge schlossen mit Mehrerträge i. H. v. 4.040.044,44 € im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ab.

Ordentliche Aufwendungen

11 Personalaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	41.876.374,17	106,89
Ergebnis zum 31.12.2017	39.178.342,91	100,00
Differenz zum Vorjahr	2.698.031,26	6,89

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es insbesondere bei den Entgelten für geleistete Arbeitszeit zu Mehraufwendungen in Höhe von 1.706.478,54 €.

Gegenüber dem Planansatz bedeutet das Ergebnis Minderaufwendungen i. H. v. 1.616.125,83 €.

Insbesondere bei den Entgelten für geleistete Arbeitszeit kommt es zu Minderaufwendungen in Höhe von 1.211.999,01 €.

12 Versorgungsaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	12.399.988,01	233,60
Ergebnis zum 31.12.2017	5.308.107,57	100,00
Differenz zum Vorjahr	7.091.880,44	133,60

Der Planansatz wurde um 7.160.388,01 € überschritten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere 8. Prüfungsfeststellung unter Punkt 3, Rückstellungen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	37.217.581,67	102,30
Ergebnis zum 31.12.2017	36.381.512,87	100,00
Differenz zum Vorjahr	836.068,80	2,30

Hier kam es zu einem Minderaufwand von 11.741.087,33 € gegenüber dem Planansatz.

Die größte Abweichung entstand bei den Mieten nach dem AsylbLG für Gemeinschaftsunterkünfte in Höhe von rund 16.700.000,00 €.

14 Abschreibungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	7.238.254,67	122,75
Ergebnis zum 31.12.2017	5.896.982,43	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.341.272,24	22,75

Die Abschreibungen fielen um 871.754,67 € höher aus als geplant.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Mehraufwendungen bei den Einzelwertberichtigungen in Höhe von 490.150,73 €.

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	79.142.173,46	108,51
Ergebnis zum 31.12.2017	72.936.718,46	100,00
Differenz zum Vorjahr	6.205.455,00	8,51

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich im Wesentlichen durch Mehraufwendungen für Zuschüsse an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von 5.400.000,00 €.

Es wurden 204.732,54 € weniger aufgewendet als geplant.

16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	56.586.088,80	109,47
Ergebnis zum 31.12.2017	51.692.355,83	100,00
Differenz zum Vorjahr	4.893.732,97	9,47

Die größte Position stellt hierbei die LWV-Umlage dar. Diese ist gegenüber dem Vorjahr um rund 4.300.000,00 € gestiegen.

Bei den Steueraufwendungen fiel das Jahresergebnis um 1.427.611,20 € geringer aus als geplant.

Dies ist vor allem durch die LWV-Umlage zu begründen, die um rund 1.250.000,00 € unter dem Planansatz lag.

17 Transferaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	194.353.372,89	105,56
Ergebnis zum 31.12.2017	184.122.859,49	100,00
Differenz zum Vorjahr	10.230.513,40	5,56

Insgesamt wurden an Transferaufwendungen 2.295.168,11 € mehr geleistet als veranschlagt.

Finanzergebnis

21 Finanzerträge

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	159.928,60	134,17
Ergebnis zum 31.12.2017	119.202,53	100,00
Differenz zum Vorjahr	40.726,07	34,17

Der Anstieg ist im Wesentlichen durch gestiegene Bankzinsen in Höhe von rund 20.000,00 € zu begründen.

Die Finanzerträge lagen 37.348,60 € über dem Haushaltsansatz.

Auch hier ist dies im Wesentlichen durch gestiegene Bankzinsen in Höhe von 22.893,30 € zu begründen.

22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	2.150.051,88	49,25
Ergebnis zum 31.12.2017	4.365.523,20	100,00
Differenz zum Vorjahr	-2.215.471,32	-50,75

Die geringeren Aufwendungen sind insbesondere bei den Bankzinsen für Kassenkredite in Höhe von rund 2.000.000,00 € entstanden.

Gegenüber der Planung fielen die Aufwendungen um 1.876.147,12 € niedriger aus. Auch dies ist im Wesentlichen durch geringere Zinsen für Kassenkredite (1.532.502,37 €) zu begründen.

III.2 Außerordentliches Ergebnis

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Außerordentliche Erträge	4.960.264,92	3.584.102,26
Außerordentliche Aufwendungen	4.887.871,34	5.336.906,46
Außerordentliches Ergebnis	72.393,58	-1.752.804,20

Gem. § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen sowie Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen des Kreises Bergstraße waren insbesondere periodenfremde Erträge (rund 4.922.000 €) enthalten.

Bei den außerordentlichen Aufwendungen machten die periodenfremden Aufwendungen (rund 4.772.000 €) den größten Anteil aus.

III.3 Teilergebnisrechnungen

Gem. § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4 GemHVO) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen.

Zudem sind den Werten der Teilrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO).

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

IV Finanzrechnung

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Nach § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 26.163.582,70 €.

Mit diesem Überschuss ist die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 2.543.038,67 € gewährleistet.

Ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2019 regelt § 92 HGO, dass der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll.

Der Haushalt ist in der Rechnung unter anderem nur dann ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Mit 285.132.780,40 € (38,58 %) stellen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen, gefolgt von Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen mit 204.875.760,94 € (27,72 %) und den Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit 104.912.161,87 € (14,19 %) die mit Abstand wichtigsten Positionen dar.

Bei den Auszahlungen sind die haushaltsunwirksamen Auszahlungen mit 307.080.903,32 € (41,69 %) der größte Posten.

Weitere wesentliche Auszahlungen bestehen für Transferleistungen mit 193.548.668,31 € (26,28 %) sowie für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen mit 83.218.899,42 € (11,30 %).

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres mit 498.098,76 € entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz, der am Ende des Haushaltsjahres mit 3.128.815,34 € entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	11.711.614,50	92,37
Ergebnis zum 31.12.2017	12.679.149,37	100,00
Differenz zum Vorjahr	-967.534,87	-7,63

Die Einzahlungen lagen um 4.022.785,50 € niedriger als geplant. Dies ist im Wesentlichen durch weniger Einzahlungen aus Investitionszuweisungen vom Bund mit rund 3.032.000,00 € zu begründen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	1.791.647,37	64,77
Ergebnis zum 31.12.2017	2.766.122,26	100,00
Differenz zum Vorjahr	-974.474,89	-35,23

Der Planansatz von 5.249.900,0 € wurde um 3.458.252,63 € unterschritten.

**26 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen
und immaterielle Anlagevermögen**

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	10.749.248,73	99,88
Ergebnis zum 31.12.2017	10.761.755,74	100,00
Differenz zum Vorjahr	-12.507,01	-0,12

Den wesentlichen Anteil an dieser Position haben die Auszahlung für aktivierte Investitionszuschüsse an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft in Höhe von 8.765.000,00 €.

Der Haushaltsansatz wurde um 15.166.791,27 € unterschritten.

27 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	149.150,05	108,23
Ergebnis zum 31.12.2017	137.805,93	100,00
Differenz zum Vorjahr	11.344,12	8,23

Es handelt sich um die Auszahlung für die Versorgungsrücklage.

Zahlungsvorgänge aus Finanzierungstätigkeit

**31 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen
und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen**

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	1.900.000,00	44,65
Ergebnis zum 31.12.2017	4.255.100,00	100,00
Differenz zum Vorjahr	-2.355.100,00	-55,35

Der Planansatz betrug 16.750.838,00 €.

**32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und
wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen**

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	2.543.038,67	51,81
Ergebnis zum 31.12.2017	4.908.493,69	100,00
Differenz zum Vorjahr	-2.365.455,02	-48,19

Veranschlagt waren lt. Haushaltsplan 4.003.600,00 €.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

35 Haushaltsunwirksame Einzahlungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	285.132.780,40	85,97
Ergebnis zum 31.12.2017	331.676.065,10	100,00
Differenz zum Vorjahr	-46.543.284,70	-14,03

Die größten Positionen stellen hierbei – neben den Einzahlungen aus der Aufnahmen von Krediten zu Liquiditätssicherung (194.350.000,00 €) - die Schlüsselzuweisungen (80.378.470,00 €) sowie die Einzahlungen von Bundesmitteln „Aufgabenerfüllung Hartz IV“ Option (11.274.346,56 €) dar.

36 Haushaltsunwirksame Auszahlungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2018	307.080.903,32	85,16
Ergebnis zum 31.12.2017	360.581.743,75	100,00
Differenz zum Vorjahr	-53.500.840,43	-14,84

Die größten Positionen stellen hierbei – neben den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zu Liquiditätssicherung (211.000.000,00 €) - die Schlüsselzuweisungen (80.378.470,00 €) sowie die Auszahlungen von Bundesmitteln „Aufgabenerfüllung Hartz IV“ Option (11.729.346,55 €) dar.

V Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben.

Gemeinsam mit dem vom Kreisausschuss unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt.

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,

9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang des Kreises Bergstraße entspricht im Wesentlichen den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

Wir bitten künftig für nicht eingetretene Sachverhalte Fehlanzeige anzugeben. Es fehlen

- eine Aussage, ob von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden abgewichen worden ist;
- eine Angabe über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.

12. Prüfungsfeststellung

VI Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Im Rechenschaftsbericht fehlen Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien, sowie Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Weiterhin sind wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen nicht aufgeführt. Fehlanzeige ist erforderlich.

13. Prüfungsfeststellung

VII Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

VII.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

VII.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse gegenüber den Haushaltsansätzen

Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Nach der Ergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung i. H. v. 11.334.299,02 € ergeben.

VII.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Die Dezernenten haben im Berichtsjahr überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. insgesamt 53.000,00 € zugestimmt.

Die Zustimmungen der Dezernenten wurden dem Kreistag in Form einer Auflistung in der ersten Sitzung des Jahres 2019 zur Kenntnis gegeben.

Die Inkenntnissetzung des Kreistags, die spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zu erfolgen hat, war mit einer Ausnahme fristgerecht.

§ 100 Abs. 4 HGO besagt, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 100 Abs. 4 HGO ist somit u.a., dass über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen erst bei Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können. Dies gilt nicht grundsätzlich für alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen wie Rückstellungsbildungen und Abschreibungen.

§ 100 Abs. 4 HGO stellt eine Ausnahme vom Budgetrecht des Kreistags (§ 51 Ziff. 7 und 8 HGO) dar. Die Vorschrift ist daher zurückhaltend anzuwenden.

14. Prüfungsfeststellung

Grundsätzlich kam es in 2018 nur zu wenigen Überschreitungen.

Die Überschreitungen im für Abschreibungen eingerichteten Budget 9999_7 von rund 932.000 € sind überwiegend durch Aufwendungen entstanden, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden konnten (um rund 618.000 € höhere Wertberichtigungen bei den Forderungen), ebenso fallen die Überschreitungen im für nichtzahlungswirksame Personalaufwendungen eingerichteten Budget 9999_8 von rund 7.425.000 € unter den Tatbestand des § 100 Abs. 4 HGO, da die Pensionsrückstellungen erst bei der Jahresabschlusserstellung gebildet werden können.

Solche Aufwendungen nach § 100 Abs. 4 HGO sind aber im Rechenschaftsbericht aufzulisten, zu erläutern und mit diesem zusammen beschließen zu lassen.

VII.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Veranschlagt	Beansprucht
	€	€
Anschaffung neue Fachanwendung der Jugendhilfe	50.000,00	0,00
K11, Freie Strecke, Grundhafte Erneuerung	100.000,00	0,00
K67, Ausbau Freie Strecke	100.000,00	100.000,00
Deckenerneuerungen (allgemein)	300.000,00	0,00
K25, Fürth, grundhafte Erneuerung OD Steinbach	50.000,00	0,00
K27, Unter-Scharbach - Tromm, grundh. Erneuerung	500.000,00	0,00
K35, Brombach bis Landesgrenze, grundh. Erneuerung	500.000,00	0,00
K53, grundhafte Erneuerung OD Erlenbach	800.000,00	0,00
Zuweisung z. Ausbau von Bahnstrecken	146.800,00	0,00
Planungskostenanteil S-Bahn Rhein-Neckar	10.000,00	0,00
Summe	2.556.800,00	100.000,00

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2018 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 2.556.800,00 € veranschlagt.

Davon wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 100.000,00 € in Anspruch genommen.

Eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

VII.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Die Budgetierungs- und Übertragbarkeitsregeln sind im Haushaltsplan 2018 auf den Seiten 67 bis 74 ausgewiesen.

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

Insgesamt wurden im Ergebnishaushalt Budgetüberträge i. H. v. 4.833.198,00 € gebildet.

Im Finanzhaushalt bestehen Haushaltsermächtigungen i. H. v. insgesamt 16.001.820,00 €.

VII.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2018 wurde am 11.12.2017 vom Kreistag verabschiedet.

Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung gem. § 97 Abs. 5 HGO waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.04.2018.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die vorläufige Haushaltsführung im Wesentlichen beachtet wurde.

VII.2 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 220.000.000,00 € festgesetzt, wovon zum 31.12. des Haushaltsjahres 5.000.000,00 € in Anspruch genommen waren.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im Haushaltsjahr nach stichprobenweiser Prüfung nicht überschritten.

VII.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

VII.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 19.11.2018 bis zum 14.02.2019 wurde mit Unterbrechung eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Das Ergebnis der Kassenprüfung wurde in einem gesonderten Bericht zusammengefasst.

Der Bericht ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 GemKVO i. V. m. den Hinweisen zur GemKVO dem Bürgermeister bzw. dem Finanzdezernenten vorzulegen.

Nach § 41 Satz 3 Nr. 6 HKO ist es insbesondere die Aufgabe des Kreisausschusses, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen.

Der Bericht über die Kassenprüfung ist daher auch vom Kreisausschuss zu beraten.

Das Ergebnis der Kassenprüfung / laufenden Verwaltungsprüfung wurde dem Kreisausschuss nicht vorgelegt.

Ebenso steht die Beantwortung einiger Feststellungen der Fachabteilungen noch aus.

15. Prüfungsfeststellung

VII.3.2 Gesamtabschluss

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 112a HGO hat der Kreis Bergstraße spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen.

Der Kreis beabsichtigt, die neue Rechtslage anzuwenden und den ersten Gesamtabschluss zum o. g. Zeitpunkt zu erstellen.

VII.3.3 Prüfung der Fraktionsförderung

Die bestimmungsgemäße Verwendung der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel anhand von Verwendungsnachweisen konnte mit Ausnahme der Fraktion „Die LINKE“ bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung nachgewiesen werden.

Die Abgabe der Verwendungsnachweise erfolgte mit Ausnahme einer Fraktion fristgerecht (Frist: 30.04.2019); die Unterlagen dieser Fraktion wurden erst am 16.08.2019 vorgelegt.

Eine andere Fraktion hat bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keinen Verwendungsnachweis abgegeben.

16. Prüfungsfeststellung

VIII Buchführung und Software

Der Kreis Bergstraße verwendet das Buchführungsprogramm newsystem der Firma Axians Infoma GmbH, Ulm, welches u.a. die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung und Vollstreckung beinhaltet.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden zudem richtig im Berichtsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreisausschuss aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

IX **Schlussgespräch**

Am 07.09.2020 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Vom Kreis Bergstraße:
 - Herr Mathias Lannert
 - Herr Tobias Brück
 - Herr Dieter Hohmann
 - Herr Andreas Juch

- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
 - Herr Christian Vettel
 - Herr Alexander Knauf
 - Herr Klaus Kadel

X Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht des Kreises Bergstraße zum 31.12.2018 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Bergstraße zum 31.12.2018 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.

Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises Bergstraße sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kreisausschusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die in diesem Prüfungsbericht genannten Prüfungsfeststellungen haben zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss unabhängig von den genannten Prüfungsfeststellungen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Bergstraße.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Heppenheim, den 14.09.2020

Gez. Vettel

Vettel

(Leiter Revisionsamt)

Gez. Knauf

Knauf

(stellv. Leiter Revisionsamt)

Gez. Kadel

Kadel

(Prüfer)